



## Handreichung Braunkehlchenschutz

*Praxis-Hinweise für Schutzmaßnahmen  
in prioritären Gebieten in Niedersachsen*

– Arbeitsmaterial –



### **Unveröffentlichtes Arbeitsmaterial der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen**

#### **Kontakt:**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN  
Landesweiter Naturschutz – Staatliche Vogelschutzwarte  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Harald Wening

[harald.wening@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:harald.wening@nlwkn.niedersachsen.de)

Knut Sandkühler

[knut.sandkuehler@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:knut.sandkuehler@nlwkn.niedersachsen.de)

Februar 2025

Titelseite: Braunkehlchen Männchen (oben links; Foto: M. Putze) und Weibchen (oben rechts; C. Marlow) und Braunkehlchen im Bruthabitat im Elbvorland (unten; A. Rogge).

Diese Seite: Braunkehlchen-Männchen auf Singwarte (Foto: M. Putze)



## 1. Einleitung und Einordnung

Das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) ist eine Charakterart strukturreicher Grünlandlebensräume und steht mit seinen Habitatansprüchen stellvertretend für ein breites Spektrum weiterer Tier- und Pflanzenarten der Grünlandhabitats. Braunkehlchenschutz betrifft somit den generellen Artenreichtum der (extensiven) Wiesen und Weiden. Der Brutbestand unterliegt landesweit sowie überregional einem sehr starken Rückgang sowie einer fortschreitenden Arealverkleinerung. Hauptursächlich dafür ist die großflächige landwirtschaftliche Intensivierung, die zu einer extremen Verknappung von geeigneten Bruthabitats und zu einer qualitativen Verarmung der noch bestehenden Habitats führt (BASTIAN & BASTIAN 1996, BASTIAN 2018; SIEMS-WEDHORN ET AL. 2021). In Niedersachsen hat sich der Brutbestand zwischen 2008 und 2018 mehr als halbiert und umfasst aktuell noch knapp über 1.000 Brutpaare (RICHTER 2008; SIEMS-WEDHORN ET AL. 2021). Gemäß der aktuellen Roten Liste ist die Art daher in Niedersachsen „vom Aussterben bedroht“ (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Ohne zusätzliche Schutzbemühungen ist ein Verschwinden aus dem Großteil Niedersachsens vorprogrammiert.

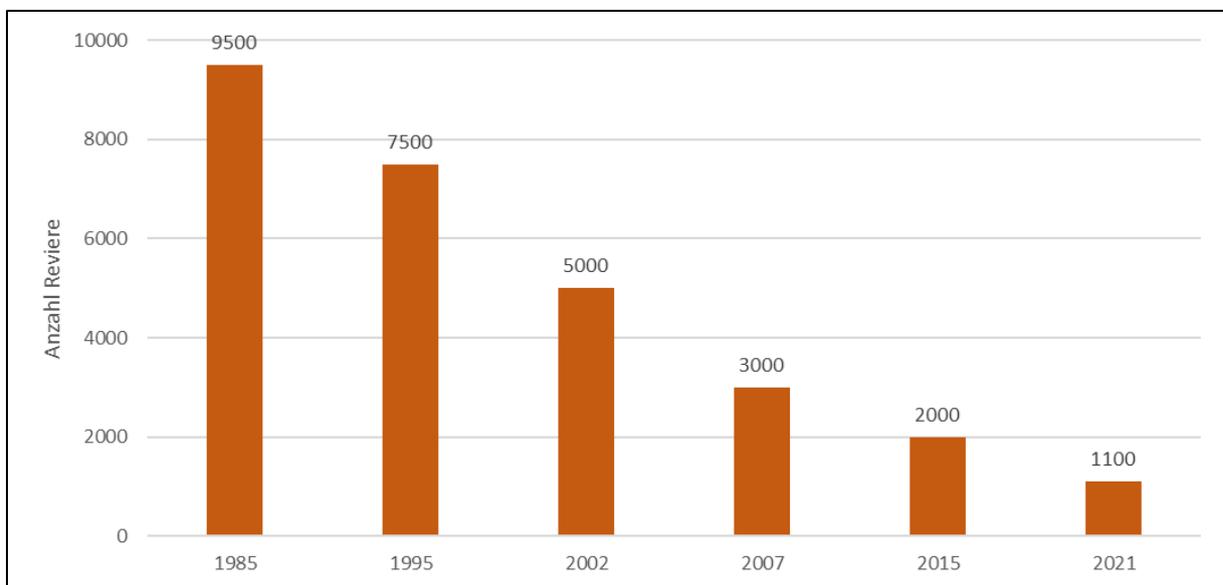


Abb. 1: Brutbestandsentwicklung des Braunkehlchens in Niedersachsen (Daten: NLWKN)

Zahlreiche ehemals besiedelte Gebiete Niedersachsens sind mittlerweile verwaist – Schwerpunktorkommen sind insbesondere noch in den nord-östlichen Landesteilen zwischen Elbe und Weser zu finden, der Großteil der landesweiten Brutpaare liegt in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Das mit Abstand wichtigste Gebiet stellt die Niederung der unteren Mittel-Elbe dar (s. Abb. 2). So sind in einigen Gebieten des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau die Braunkehlchenbestände – im Kontrast zum landesweiten Trend – im Zuge intensiver Maßnahmenumsetzung und -begleitung seit einigen Jahren relativ stabil (ROGGE 2024). Da die Art relativ standorttreu ist und bevorzugt in der Nähe der Reviere von Artgenossen brütet, ist eine Wiederbesiedlung von verwaisten Gebieten sehr schwierig. Vorrangig sind daher Maßnahmen in Gebieten mit noch bestehenden Brutorkommen umzusetzen.

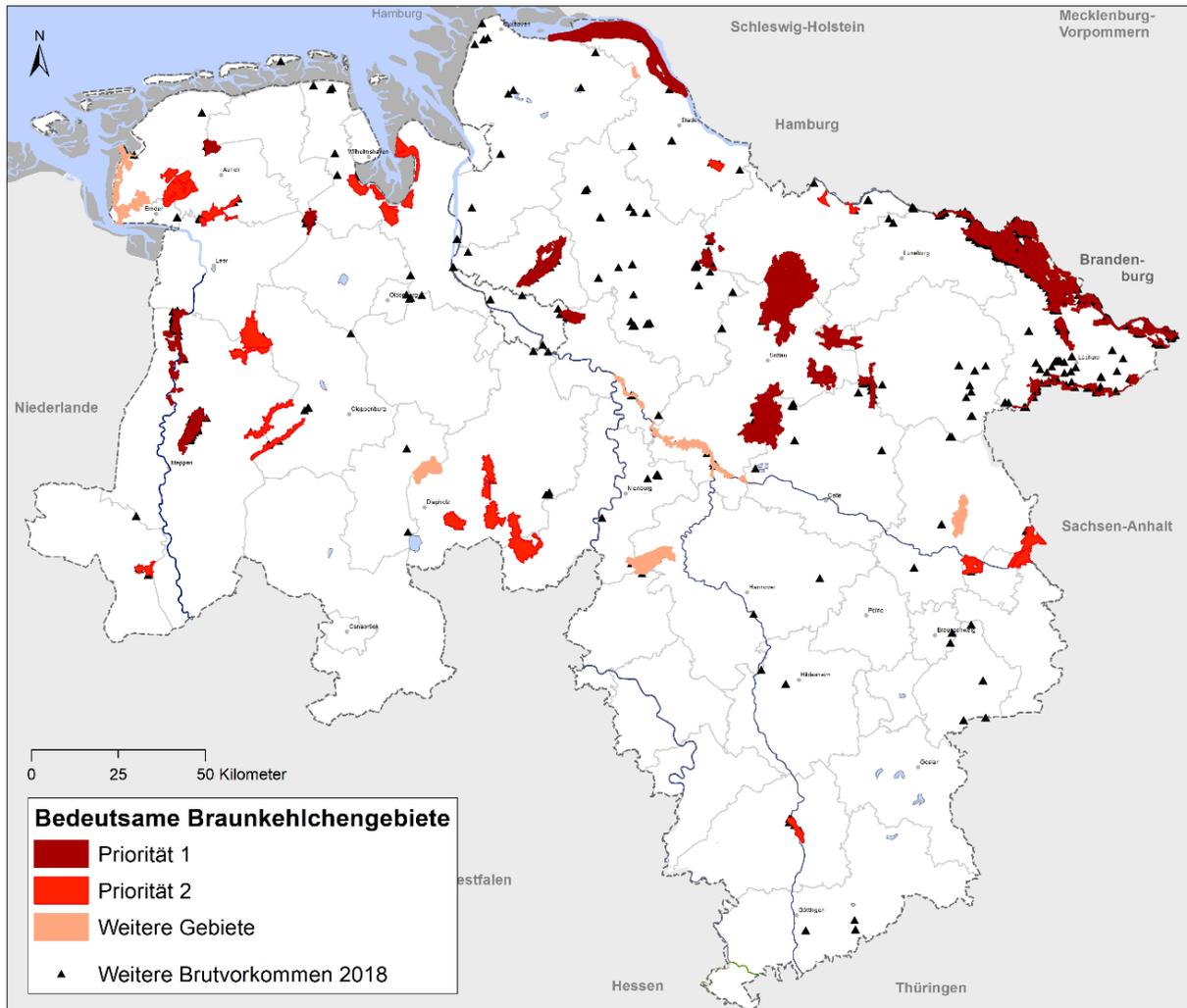


Abb. 2: Für das Braunkehlchen prioritäre EU-Vogelschutzgebiete und weitere Gebiete (nach PFÜTZKE 2021) und weitere Brutvorkommen in Niedersachsen 2018 (SIEMS-WEDHORN et al. 2021).

Tab. 1: Schematische Brutphänologie des Braunkehlchens (inkl. potenzieller Nachgelege).

	April	Mai	Juni	Juli	August
Ankunft im Brutrevier	■	■			
Eiablage und Bebrütung		■	■	■	
Kükenaufzucht		■	■	■	■
Wegzug					■
		Brut- /Aufzuchtzeit			



Während der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang Mai bis Ende Juli) sind die nachfolgend aufgeführten **Habitatmerkmale** erforderlich. Dabei ist insbesondere ein **kleinräumiges Nebeneinander** der unterschiedlichen Vegetationsstrukturen wichtig, um die Habitatsprüche in relativ kleinem Umkreis zu erfüllen. Zum Beispiel sollte höherwüchsige Vegetation für den Nestbau an niedrigwüchsige (z. B. beweidete) Flächen grenzen, wo ein bodennahes und gut erreichbares Insektenangebot vorhanden ist. Insofern ist das Ziel keine großflächige Offenheit und Kurzrasigkeit – anders als im „klassischen“ Wiesenlimikolenschutz.



**Ungemähte, höherwüchsige Vegetation** zur Anlage des Nests (Foto: H.-J. Zietz; Nds. Elbtalaue, Juli)

- ➔ Keine Nutzung von Teilflächen (z. B. breiten Saumstrukturen entlang von Gräben, Zaunreihen oder Wegen) vor Ende Juli



Sing-/Ansitzwarten in Form **überständiger Vegetation** (z. B. Hochstauden); auch in direkter Nähe zum Nest (Foto: A. Matthews; Mecklenburg-Vorpommern)

- ➔ Teilweise überjährige Vegetation mit abgestorbenen Pflanzenstängeln und/oder Hochstauden



**Blüten- und Insektenreiche** Flächen für ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bereichsweise niedrigwüchsige Vegetation kann förderlich sein (Foto: H.-J. Zietz; Nds. Elbtalaue, Juli).

- ➔ Düngereduktion, kein Pestizideinsatz
- ➔ Einsaat kräuterreicher Saatmischungen
- ➔ (ggf. extensive Beweidung zur Förderung von Insekten)



Unebenes Bodenrelief begünstigt das Nebeneinander **heterogener Vegetations- und Habitatstrukturen** (Foto: A. Rogge; Nds. Elbtalaue, November).

- ➔ Keine Veränderung des Bodenreliefs
- ➔ Ggf. Förderung einer strukturreichen Bodenoberfläche durch extensive Beweidung



**Offene bis halboffene** Landschaft; geringfügige Gliederung durch Hecken oder Gehölze mit Abständen > 100 m ist für die Art i. d. R. unkritisch (Foto: H.-J. Zietz; Nds. Elbtalaue, Juni).

- ➔ Neuen Gehölzaufwuchs in Rand-/Saumstreifen alle 3-4 Jahre entfernen
- ➔ Keine zusätzlichen Pflanzungen von Hegegehölzen oder Hecken



## 2. Maßnahmenoptionen

Es folgen Maßnahmenvorschläge, die sich im Braunkehlchenschutz bewährt haben, verbunden mit jeweils ausgewählten landesweiten Fördermöglichkeiten (Auswahl nicht abschließend). Nähere Informationen zu den einzelnen Förderoptionen finden sich in Tabelle A1 im Anhang. Bei der Maßnahmenplanung sollten möglichst zusammenhängende Flächen von mind. 10 ha betrachtet werden, von denen 10-20 % durch einen angepassten Maßnahmen-Mix spät oder mehrjährig ungenutzte Vegetation aufweisen. Von sehr hoher Bedeutung ist eine naturschutzfachliche Maßnahmenbegleitung, da die Anpassung der Bewirtschaftung sehr gebiets- und flächenspezifisch erfolgen muss und die Verfolgung des Brutgeschehens relativ zeitintensiv ist.

### 2.1 Habitatmaßnahmen Grünland

#### **Maßnahme 1 – Einjährige Brache**

Juli/August – Juli/August des Folgejahres

##### *Beschreibung*

- ❖ Umzusetzen auf traditionell besiedelten Flächen mit Anteil an Hochstauden; auf stark Gräserdominierten Flächen ohne Hochstauden weniger zielführend
- ❖ Bei 2. Mahd Ausparung eines/r oder mehrerer Flächen/Streifen (mind. 10 m breit und 30 m lang), wo zum darauffolgenden Jahr attraktive Vegetationsstrukturen für das Braunkehlchen entstehen.
- ❖ Keine Mahd vor Ende Juli des Folgejahres
  - Da Lokalisation der auszusparenden Fläche im Mai/Juni schwierig sein kann, ist diese entweder durch Stäbe zu markieren oder die Maßnahme umfasst größere Teilschläge.
- ❖ Lage jährlich wechselnd
- ❖ Empfohlener Umsetzungsumfang: ca. 10 % einer Fläche – z. B. 10 Streifen á 10x30 m auf 3 ha Grünlandfläche



*Abgezäunte Grünlandbrache auf einer Mähweide (Foto: F. Gottwald)*

##### *Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)*

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen** mit entsprechendem Pachtnachlass (Beispiel s. Anlage)
- ❖ Teilweise (späte Mahd im 2. Jahr): **ÖR 1d** – Altgrasflächen (hier: einjährig). Bewirtschaftung zwischen 1.9. und 15.11.
  - Maßnahmenfläche min. 0,1 ha und max. 20 % einer Fläche
  - Min. 1 % und max. 6 % des gesamten Dauergrünlands eines Betriebs
  - 0-1 %: 900 €/ha; 1-3 %: 400 €/ha; 3-6 %: 200 €/ha
- ❖ Teilweise (späte Mahd im 2. Jahr): Maßnahmen nach **RL WieVoSch** (hier: einjährig):
  - Spontanmaßnahme (bei Brutverdacht): keine Mahd vor 30.7.: 572 €/ha



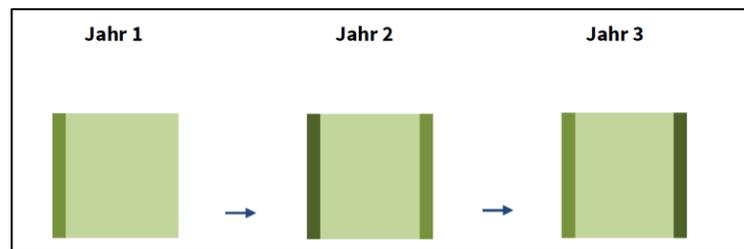
**Maßnahme 2 – 1,5-jährige Brache**

April – Juli/August des Folgejahres

**Beschreibung**

- ❖ Jahr 1: Keine Bewirtschaftung/Nutzung einer Teilfläche. Möglichst mit einer Mindestgröße von 0,3 ha – bei Umsetzung als Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m (besser 20 m)
- ❖ Jahr 2: Mahd oder Beweidung der Teilfläche erst ab Ende Juli mit Abräumen von anfallendem Schnittgut
- ❖ Kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, keine nivellierenden Bodenarbeiten oder Meliorationsmaßnahmen
- ❖ Jahr 3: Normale Bewirtschaftung, Maßnahmenbeginn auf neuer Teilfläche (→ Jahr 1)
- ❖ Mehrere, zeitlich versetzte Brachen auf einer Fläche (s.u.)

Bsp. 1: Schematische Darstellung eines alternierenden Randstreifenmanagements.  
 Hellgrün: Nutzfläche  
 Grün: nicht bewirtschafteter Streifen  
 Dunkelgrün: vorjähriger Streifen (Nutzung ab Ende Juli).  
 Quelle: SOHLER & EVERS (2019)



Bsp. 2: Nach Jahren gestaffeltes Bewirtschaftungskonzept für die Sude-Verwallung in der Nds. Elbtaale im Sinne des Braunkehlchen-Schutzes (Anlage Brachen im 1. Jahr in Abschnitten X.1, im 2. Jahr X.2 usw.; Foto/Karte: A. Rogge)

**Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)**

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen** mit entsprechendem Pachtnachlass (Beispiel s. Anlage)
- ❖ **Ökoregelung (ÖR) 1d** – Altgrasflächen (hier: zwei Jahre lagegleich). Keine Bewirtschaftung im ersten Jahr (kein Problem bzgl. Direktzahlungen). Bewirtschaftung erst im zweiten Jahr zwischen 1.9. und 15.11. Im dritten Jahr muss die Lage wechseln.
  - Maßnahmenfläche min. 0,1 ha und max. 20 % einer Fläche
  - Min. 1 % und max. 6 % des gesamten Dauergrünlands eines Betriebs
  - 0-1 %: 900 €/ha; 1-3 %: 400 €/ha; 3-6 %: 200 €/ha
- ❖ Teilweise (nur für späte Mahd im 2. Jahr): Maßnahmen nach **RL WieVoSch**:
  - Spontanmaßnahmen (bei Brutverdacht): Keine Mahd vor 15.7/30.7.
  - 520-572 €/ha

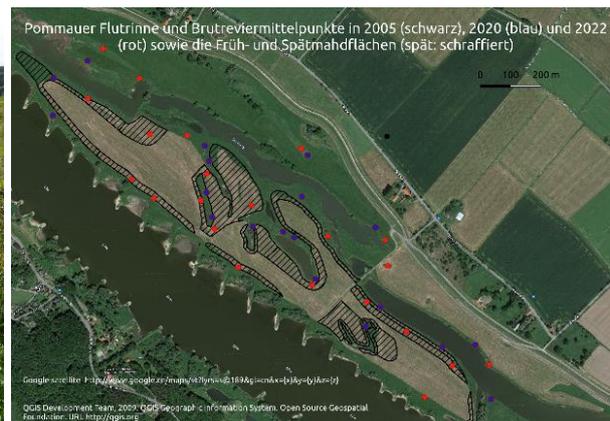


### Maßnahme 3 – Späte Mahd auf Teilflächen

April – Juli/August

#### Beschreibung

- ❖ Frühe und späte Mahdzeitpunkte (min. 10-wöchiger Abstand) auf unterschiedlichen Teilen einer Fläche
- ❖ Keine Bewirtschaftung/Mahd in Randbereichen (mind. 10 breit) oder sonstigen für Braunkehlchen potenziell interessanten Flächenteilen vor dem 31.7. (temporäre Randstreifen)
- ❖ Mahd auf der übrigen Fläche zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (bis Mitte Mai), um Umsiedlung/Nachgelege zu ermöglichen. **Achtung:** Nur wenn keine Gelege/Küken anderer brütender Wiesenvögel (z. B. Wiesenlimikolen) betroffen sind.
- ❖ Einteilung der Fläche basierend auf Kartierungsergebnissen sofern vorhanden, ansonsten basierend auf der Vegetationsstruktur (Förderung staudenreicher Vegetation)



Früh- und Spätmahdflächen für den Braunkehlchenschutz im Elbvorland der Nds. Elbtalaue (Foto/Karte: A. Rogge)

#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen** mit entsprechendem Pachtnachlass (Beispiel s. Anlage)
- ❖ **ÖR 1d** – Altgrasflächen (hier: einjährig oder zweijährig), Bewirtschaftung jährlich zwischen 1.9. und 15.11.
  - Maßnahmenfläche min. 0,1 ha und max. 20 % einer Fläche
  - Min. 1 % und max. 6 % des gesamten Dauergrünlands eines Betriebs
  - 0-1 %: 900 €/ha; 1-3 %: 400 €/ha; 3-6 %: 200 €/ha
- ❖ Maßnahmen nach **RL WieVoSch** (1- bis 3-jährig):
  - Im Voraus der Brutsaison Basismaßnahmen: Keine Mahd vor 15.6.
  - Bei Brutverdacht Spontanmaßnahmen: Keine Mahd vor 15.7/30.7.
  - 430-572 €/ha
- ❖ **AUKM GN2** (5-jährig):
  - 5 Jahre lagegleich späte Mahdtermine (15.6.)
  - Nur mit Zuschlag C (Bewirtschaftungsruhe bis 15.8.) oder E (10 % Altgrasstreifen bis 31.7.) geeignet
  - 620-768 €/ha
- ❖ **AUKM GN3** (5-jährig):
  - 5-jährig lagegleich angepasste Weidenutzung in Hanglagen (ausgewählte Landkreise)
  - nur mit Zuschlag C (10 % Altgrasstreifen bis 31.7.) sinnvoll für Braunkehlchen
  - 616-767 €/ha



### Maßnahme 4 – Staffelmahd

Mai – Juli/August

#### Beschreibung

- ❖ Gestaffelte Mahdtermine: 50 % der Fläche bei erstem Nutzungstermin, Rest 14 Tage später
  - Heterogene Vegetationsstrukturen für verbesserte Nahrungsverfügbarkeit (Insekten)
  - Sollte möglichst so gelegt werden, dass die „späteren 50 %“ nach 15.7. gemäht werden.
- ❖ Idealerweise kombiniert mit Brachen (Maßnahmen 1 und 2) oder Saumstrukturen (Maßnahme 9)

#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen** mit entsprechendem Pachtnachlass (Beispiel s. Anlage)
- ❖ Maßnahmen nach **RL WieVoSch** (1- bis 3-jährig):
  - Basismaßnahmen (im Voraus zu beantragen): Keine Mahd vor 15.6.
  - Spontanmaßnahmen (bei Brutverdacht): Keine Mahd vor 25.5./1.6./5.6./10.6./15.6./20.6./30.6./15.7./30.7./15.8. (unterschiedliche Vereinbarungen gem. RL möglich)
  - 39-588 €/ha

### Maßnahme 5 – Extensive Beweidung

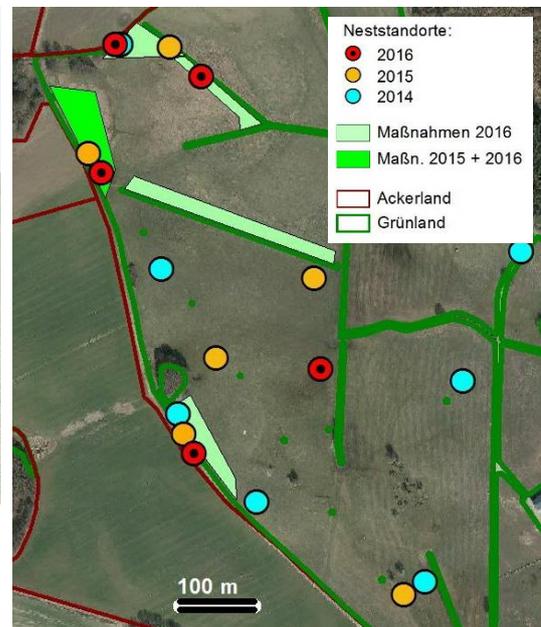
April – Juli/August oder ganzjährig

#### Beschreibung

- ❖ Sehr geringe Beweidungsdichten von 0,3-0,8 GVE pro ha; potenziell ganzjährige Beweidung
- ❖ Ausgestaltung stark von der Wüchsigkeit der Vegetation und dem Boden abhängig
- ❖ Ggf. kleinflächige Auszäunungen (mind. 5 m breit) zur Erhaltung von Saumstrukturen und/oder hochstaudenreicher Vegetation, z. B. an den Rändern oder Ecken einer Fläche
- ❖ Kein Freimähen von Stromzäunen von Mitte Mai - Mitte Juli; wenn, dann nur mit hoch eingestelltem Mähwerk (> 15 cm)



Oben: Extensivweide mit Mutterkuhhaltung und heterogenen Vegetationsstrukturen. Rechts: Konzentration von Neststandorten auf abgezäunten Arealen (=Maßnahmenflächen) einer Weide (Fotos/Karte: F. Gottwald).



#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen** mit entsprechendem Pachtnachlass (Beispiel s. Anlage)
- ❖ Maßnahmen nach **RL WieVoSch** (1- bis 3-jährig):
  - Beweidung mit max. 1 Weidetier bis 15.7.: 572-611 €/ha



## 2.2 Habitatmaßnahmen Acker

Da die meisten Acker-dominierten Landschaften Niedersachsens nicht mehr von der Art besiedelt sind, müssen Ackermaßnahmen auf die noch besiedelten Acker-Grünland-Komplexe fokussiert werden.

### **Maßnahme 6 – Struktureiche, alternierende Blühstreifen**

mehrfährig

#### *Beschreibung*

- ❖ Einsatz von regionalen, kräuterreichen Blühmischungen mit ein- und mehrjährigen Arten
- ❖ Jährliche Bearbeitung (Grubbern) und Neueinsaat auf 50 % der Fläche, Rest bleibt stehen → Nebeneinander von vorjähriger und diesjähriger Vegetationsstrukturen zur Brutzeit
- ❖ Rotation der Bearbeitung optimalerweise in 2- bis 3-jährigem Turnus, damit mehrjährige Brache entsteht, ansonsten jährlich



*Struktureiche Blühstreifen des Rebhuhnschutzprojekts im Landkreis Göttingen mit vorjähriger und neu eingesäter Vegetation (Mai bzw. Juni; Fotos. H. Wening).*

#### *Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)*

- ❖ **AUKM BF 1** (5-jährig) – Struktureicher Blühstreifen mit jährlicher Aussaat:
  - Fläche oder Streifen (mind. 0,25 ha und mind. 15 m Breite an einer Stelle) mit jährlich wechselseitiger Neueinsaat auf 50-70 % mit vorgegebener Saatgutmischung
  - Keine chemisch-synthetischen Pestizide/Düngemittel
  - 1.088-1.320 €/ha



### Maßnahme 7 – mehrjährige Ackerbrachen/Blühstreifen

mehrjährig

#### Beschreibung

- ❖ Erhaltung überjähriger Bracheflächen mit strukturreicher und teils überständiger Vegetation

#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ **ÖR 1a** – Bracheflächen auf Acker:
  - Stilllegung von mind. 0,1 ha und max. 8 % der gesamten Ackerfläche (kein Pflanzenschutz, keine Düngung, keine Bewirtschaftung zwischen 1.4.-1.9.)
  - Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (je nach Standort zu entscheiden)
  - Mahd/Pflege der Fläche jährlich oder alle 2 Jahre möglich (hier: jedes 2. Jahr, um überjährige Vegetationsstrukturen zu schaffen)
  - 0-1 %: 1.300 €/ha; 1-2 %: 500 €/ha; 2-6 %: 300 €/ha
- ❖ **ÖR 1b** – Zusätzlich Blühflächen auf ÖR 1a-Flächen: 200 €/ha (zzgl. zur ÖR 1a-Prämie)
- ❖ **AUKM BF2** – Mehrjähriger Blühstreifen mit einmaliger Aussaat
  - Fläche (mind. 0,25 ha) oder Streifen (mind. 15 m Breite) mit einmaliger Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung
  - Jährlicher Pflegeschnitt gestaffelt in zwei Terminen (jeweils 40-60 % der Fläche) mit 6-8 Wochen Abstand; 1. Termin 10.7.-10.8. (für Braunkehlchen nach 31.7.)
  - 910-1.181 €/ha

## 2.3 Weitere Maßnahmen

### Maßnahme 8 – Flächiger Brutplatzschutz

Mai – Juli/August

#### Beschreibung

- ❖ Bei festgestelltem Brutrevier Markierung einer Netzschutzzone (durch eine naturschutzfachliche Gebietsbetreuung) von ca. 0,3-1,5 ha, in der bis zum 31.7. keine Bewirtschaftung/Beweidung erfolgt
- ❖ Bei Verfolgung des Brutverlaufs durch eine Gebietsbetreuung kann die Fläche nach dem Abwandern der Familie ggf. früher freigegeben werden.



Flächiger Brutplatzschutz in der oberen Seegeniederung (Nds. Elbtalau, Juli; Foto: A. Rogge).

#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen** für Duldung von Maßnahmen bei Brutgeschehen
- ❖ **Artenschutzmittel** der Vogelschutzwarte: flexible, jährliche Vereinbarungen, individuelle Berechnung der Förderhöhe (orientierend an den Prämien der RL *WieVoSch*)
- ❖ **RL WieVoSch** (1- bis 3-jährige Vereinbarungen)
  - Unterschiedliche Mahdtermine vereinbar, z. B. 30.6. (i. d. R. zu früh) /15.7./30.7./15.8
  - 430-588 €/ha
  - Kleinflächiger Gelegeschutz: 52 €/Gelege (z. B. 10 x 10 m; nur selten möglich, da genaue Lokalisation des Nests aufwändig ist → zugunsten flächigerer Aussparungen zu vermeiden)



### Maßnahme 9 – Erhaltung ungenutzter Rand-/Saumstrukturen

mehrfährig

#### Beschreibung

- ❖ Förderung und Erhaltung von möglichst breiten, mehrjährigen Vegetationssäumen
  - Entlang von Gewässern: mind. 5 m Breite
  - Entlang von Schlaggrenzen, Wegen oder Gräben: mind. 2 m Breite
- ❖ Mahd/Pflege abschnittsweise alle drei bis vier Jahre um Verfilzung und Gehölzaufwuchs zu verhindern
- ❖ Bei Grabenräumung: ab Ende Juli und mit nur einseitiger Böschungsmahd – andere Seite im folgenden Jahr, sodass jeweils überjährige Vegetation erhalten bleibt
- ❖ Idealerweise in den Randbereichen der angrenzenden Flächen späte Mahd (z. B. Maßnahme 3) oder extensive Beweidung (z. B. Maßnahme 5)



*Mehrfähriger Gewässersaum, der mehrere Jahre der Sukzession überlassen bleibt, in deren Zuge sich hochstaudenreiche Vegetation ausbilden kann (Nds. Elbtalaue; Foto: A. Rogge).*

#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ Auflagen in **Pachtverträgen**
- ❖ Auf Gewässerrandstreifen gelten bereits diverse Vorgaben zur Düngung/Pestizideinsatz (insbes. GLÖZ 8 und § 58 Nds. Wassergesetz) und entsprechende Ausgleichszahlungen<sup>1</sup>

### Maßnahme 10 – Künstliche Ansitzwarten

April – Juli oder mehrjährig

#### Beschreibung

- ❖ Auf Flächen, die potenziell als Bruthabitat geeignet sind, jedoch noch nicht ausreichend überständige Vegetationsstrukturen aufweisen, können künstliche Ansitzwarten ab Mitte April die Ansiedlung von Braunkehlchen fördern.
- ❖ Verwendet werden können z. B. Bambusstäbe, Schilf oder Zaunpfähle
- ❖ Höhe: 1-2 m (optimalerweise variierende Höhen); umgebende Vegetation sollte um mind. 20 cm überragt werden (auch im aufgewachsenen Zustand im Juni/Juli)
- ❖ Nur dort sinnvoll, wo Bruten vor einer Bewirtschaftung geschützt werden können
- ❖ Synergie mit Maßnahme 3 und 5: Stäbe zur Markierung von Spätmahdflächen/Brachen oder Weidezäune (keine freizuschneidenden Elektrozäune) können als Ansitzwarten dienen.



*Braunkehlchen auf Bambusstab (Foto: F. Gottwald)*

#### Ausgewählte Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten (Stand 1/2025)

- ❖ **Artenschutzmittel** der Vogelschutzwarte

<sup>1</sup> Weitere Informationen: [www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/37329\\_GewaesserrandstreifenAbstandsregelungen\\_an\\_Gewaessern\\_-\\_was\\_ist\\_zu\\_beachten](http://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/37329_GewaesserrandstreifenAbstandsregelungen_an_Gewaessern_-_was_ist_zu_beachten)



## Literatur

- BASTIAN, H.-V. (2018): Erfolge im Braunkehlchenschutz – Beispiele aus Mitteleuropa. – *WhinCHAT* (Digital Magazine for Whinchat Research and Conservation), International Whinchat Working Group. Volume 3 (2018): 68-74.
- BASTIAN, A. & BASTIAN, H.-V. (1996): Das Braunkehlchen. Opfer der ausgeräumten Kulturlandschaft. – Aula, Wiesbaden.
- GOTTWALD, F., MATTHEWS, A., MATTHEWS, A., WEIGELT, J., BÄTHGE, K. & STEIN-BACHINGER, K. (2017): Berichte aus dem Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“ – Zwischenergebnisse Braunkehlchen 2013-2016. – Hrsg. WWF Deutschland, [www.landwirtschaftartenvielfalt.de](http://www.landwirtschaftartenvielfalt.de), 22 S.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. 9. Fassung, Oktober 2021. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 41 (2) (2/22): 111-174.
- PFÜTZKE, S. (2021): Vorschläge zur Entwicklung von Braunkehlchen-Bruthabitaten in Schwerpunktgebieten in Niedersachsen. – Gutachten im Auftrag des NLWKN, unveröff.
- RICHTER, M. (2011): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) in Niedersachsen und Bremen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2008. – *Vogelkd. Ber. Niedersachs.* 42: 13-38.
- ROGGE, A. (2024): Entwicklung von Braunkehlchen-Bruthabitaten auf ausgewählten Zielflächen – Maßnahmenbegleitung im EU-VSG V37 Nds. Mittelelbe 2024. – Jahresbericht, unveröff.
- SIEMS-WEDHORN, C., DANKELMANN, M. & BERNARDY, P. (2021): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Braunkehlchens *Saxicola rubetra* in Niedersachsen und Bremen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2018. – *Vogelkd. Ber. Niedersachs.* 48: 1-24.
- SOHLER, J. & EVERS, A. (2019): Untersuchungen zum Braunkehlchen in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung der Projektjahre 2015-2019. – Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen.



## Anhang

### A1 Landesweite Fördermöglichkeiten – Zusatzinformationen

Förderung	Wo möglich?	Was wird gefördert?	Wer kann wie einen Antrag stellen?
<b>Artenschutzmittel</b> der Vogelschutzwarte (LPL)	Landesweit (wenn fachlich begründet)	Unterschiedliche Maßnahmen, z. B.: - Mahdverschiebung/ Beweidungsbeschränkungen - Habitatmaßnahme - Monitoring	Diverse Antragsteller (z. B. UNBn, Ökologische Stationen, Naturschutzstationen, Gemeinden, Bewirtschafter etc.)  Weitere Infos können über die Staatliche Vogelschutzwarte (NLWKN) bezogen werden.
<b>Gelege- und Kükenschutz-</b> Maßnahmen (Richtlinie WieVoSch <sup>2</sup> )	Grünland in der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms (abrufbar auf dem Umweltkarten-server Nds. <sup>3</sup> )	Freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkungen für den Wiesenvogelschutz (1- bis 3-jährige Vereinbarungen), z. B.: - Mahdverzögerung/ Beweidungsbeschränkung - Wasseranstau	Bewirtschafter beantragen bei der Landwirtschaftskammer; obligatorische Absprache mit einer naturschutzfachlichen Gebietsbetreuung und deren Unterschrift auf dem Antrag;  Weitere Infos: <a href="http://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/41200_Wiesenvogelschutz">www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/41200_Wiesenvogelschutz</a>
<b>AUKM</b> (hier insbes.: GN2, BF1, BF2)	GN2: Förderkulisse (Abrufbar auf dem Umweltkarten-server Nds. <sup>4</sup> );  BF1 und 2 landesweit	Freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkungen unterschiedlicher Zielrichtungen (5-jährige Vereinbarungen)	Bewirtschafter; Anträge im Rahmen des jährlichen Agrarantrags (Antragsportal ANDI)  Weitere Infos: <a href="http://www.ml.niedersachsen.de/121421.html">www.ml.niedersachsen.de/121421.html</a>
<b>Ökoregelungen</b> (hier insbes. 1d und 1a)	Landesweit	Freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkungen unterschiedlicher Zielrichtungen (1-jährige Verpflichtung)	Bewirtschafter; Anträge im Rahmen des jährlichen Agrarantrags (Antragsportal ANDI)  Weitere Infos: <a href="http://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/thema/1041_Flaechenbezogene_Agrarfoerderung">www.lwk-niedersachsen.de/lwk/thema/1041_Flaechenbezogene_Agrarfoerderung</a>

<sup>2</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Gelege- und Kükenschutzes von Wiesenvögeln auf Grünlandflächen in Niedersachsen. Erl. D MU. V. 09.04.2024 - Ref61-04011/008/100. Nds. MBl. 2024 Nr. 179 vom 18.4.2024  
Es ist eine Gebietsbetreuung erforderlich. Rücksprache mit der Vogelschutzwarte empfohlen.

<sup>3</sup> [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) > Natur > Naturschutzprogramme und GR-Gebiete > Wiesenvogelschutzprogramm

<sup>4</sup> [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) > Natur > AUKM > GN 2



## A2 Beispiel für pachtvertragliche Regelungen (hier: Wiesennutzung)

Vorbemerkung: Die folgenden Inhalte sind Auszüge aus Pachtverträgen für landeseigene Flächen, die unter Berücksichtigung des Braunkehlchens, aber auch weiterer Aspekte des Biotop- und Artenschutzes, angepasst wurden. Sie sollen dabei beispielhaft Umsetzungsmöglichkeiten veranschaulichen und können nicht pauschal und ohne Weiteres auf andere Gebiete übertragen werden. Insbesondere sind im Einzelfall weitere (gebietspezifische) vertragliche Bestimmungen notwendig, die hier der Übersicht halber nicht vollständig dargestellt sind. Es wird sehr empfohlen, dass zur Vermittlung und Begleitung der Auflagen stets noch eine naturschutzfachliche Betreuungsperson im Gebiet aktiv ist.

### **Pachtvertrag**

[...]

#### *§ 5 Besondere Bewirtschaftungsbedingungen*

#### **1. Bewirtschaftung**

1.1. [...]

#### 1.2. *Bewirtschaftung als Mähwiese*

1.2.1. *Das Pachtland darf nur als ein- bis zweischürige Mähwiese genutzt werden.*

1.2.2. *Der Zeitpunkt der ersten Mahd wird wie folgt festgelegt:*

- *Das Flurstück X, Gemarkung X darf erst nach dem 15.06. gemäht werden.*
- *Auf den übrigen als „Grünland“ gekennzeichneten Flächen (ca. 25,6 ha) ist je nach Witterung und Aufwuchs der Zeitpunkt der ersten Mahd freigestellt, die erste Nutzung muss jedoch bis zum 15.05. erfolgen. Eine zweite Nutzung auf diesen Teilflächen darf frühestens nach einem 10-wöchigen nutzungsfreien Intervall durchgeführt werden. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.*
- *Für die gesondert gekennzeichneten Flächen („Spätmahdflächen“, ca. 8 ha) ist eine Mahd erst nach dem 01.07. zulässig.*

1.2.3. *Bei der zweiten Nutzung darf das Pachtland bis zum 15.09. ebenfalls nur gestaffelt auf max. 50 % der Fläche gemäht werden.*

1.2.4. *Entlang der in der Detailkarte 4 gesondert dargestellten Kleingewässer darf ein ca. 10 m breiter temporärer Randstreifen bis zur 2. Nutzung nicht genutzt werden. Bei der 2. Nutzung ist der Aufwuchs zu mähen und abzufahren.*

1.2.5. *Eine erste Mahd auf 100 % der Pachtfläche zu einem Nutzungszeitpunkt ist nur in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung zulässig.*

[...]

#### **5. Arten- und Biotopschutz, Landschaftspflege**

5.1. *Das Beeinträchtigen bzw. Verändern der Gräben und sonstigen Feuchtgebiete einschließlich der Randbereiche ist nicht zulässig.*

5.2. *Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken oder ähnliches, darf auf den Grünlandflächen nicht verändert werden.*

#### **7. Ausnahmeregelung**

7.1. *Nach vorheriger Abstimmung mit dem Verpächter können Ausnahmen von den aufgeführten Bewirtschaftungsbedingungen vereinbart werden.*

7.2. *Der Verpächter ist auch innerhalb der Vertragslaufzeit berechtigt, im Rahmen eines Nachtragspachtvertrages Bewirtschaftungsauflagen an naturschutzfachliche Erfordernisse anzupassen. Dies führt zu einer Pachtzinsüberprüfung.*

[...]



## Beispielbilder Braunkehlchen-Habitate

### Ausgewählte Braunkehlchen-Bruthabitate in Niedersachsen



Foto: S. Bèilke

*Breiter Grabensaum mit Eichenspaltpfählen in der Landgraben-Dumme-Niederung (Mai)*



Foto: H.-J. Zietz

*Extensivgrünland in der Wümmeniederung (Mai)*



Foto: H.-J. Zietz

*Grünlandbrache-Streifen am Rand einer Weide in der Hammeniederung (Winteraspekt, November)*



Foto: C. Siems-Wedhorn

*Wegesaum zwischen Ackerflächen (Wendland, Juli)*



Foto: H.-J. Zietz

*Hochmoor-Lebensraum am Ewigen Meer (August)*



Foto: A. Rogge

*Elbvorland im LK Lüneburg mit Kleinstgewässern (Mai)*